

kaarst*

FÜRS KLIMA

ENERGIEQUARTIER
BLUMENVIERTEL

Themenabend

Heizungsgesetz und Fördermöglichkeiten

Agenda

1. Begrüßung
2. Fachvortrag „Heizungsgesetz und Fördermöglichkeiten“
3. Angebote des Sanierungsmanagements
4. Fragen & Antworten

Themenabend

Das Gebäudeenergiegesetz und Förderungen

- **Vorgaben des neuen GEG und Anforderungen an Heizungsanlagen**
- **Die neuen Bundesförderungen für Heizungsanlagen und energetische Sanierung der Gebäudehülle**

Vorgaben des neuen Gebäudeenergiegesetzes

„Heizhammer“ und Regelungen zum Heizungseinbau

§ 71

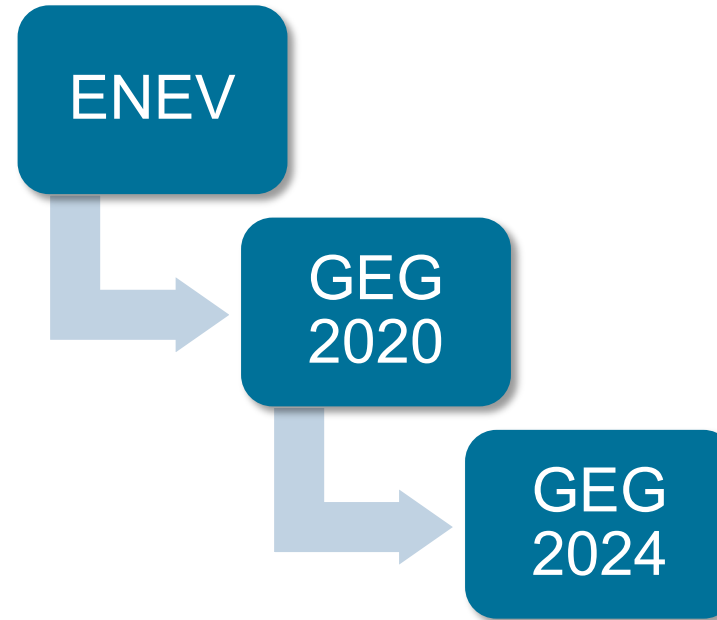
Anforderungen an eine Heizungsanlage

(1) Eine Heizungsanlage darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 sowie der §§ 71b bis 71h erzeugt. Satz 1 ist entsprechend für eine Heizungsanlage anzuwenden, die in ein Gebäudenetz einspeist.

(2) Der Gebäudeeigentümer kann frei wählen, mit welcher Heizungsanlage die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden. Die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 in Verbindung mit den §§ 71b bis 71h ist auf Grundlage von Berechnungen nach der DIN V 18599: 2018-09* durch eine nach § 88 berechnete Person vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, die Heizungsanlage nach den Anforderungen des Nachweises einzubauen oder aufzustellen und zu betreiben. Der Nachweis ist von dem Eigentümer und von dem Aussteller mindestens zehn Jahre aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Behörde sowie dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Anforderungen des Absatzes 1 gelten für die folgenden Anlagen einzeln oder in Kombination miteinander als erfüllt, so dass ein Nachweis nach Absatz 2 Satz 2 nicht erforderlich ist, wenn sie zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude oder der Einspeisung in ein Gebäudenetz eingebaut oder aufgestellt werden und den Wärmebedarf des Gebäudes, der durch die Anlagen versorgten Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten oder des Gebäudenetzes vollständig decken:

1. Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz nach Maßgabe des § 71b,
2. elektrisch angetriebene Wärmepumpe nach Maßgabe des § 71c,
3. Stromdirektheizung nach Maßgabe des § 71d,
4. solarthermische Anlage nach Maßgabe des § 71e,
5. Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate nach Maßgabe der §§ 71f und 71g,
6. Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssiggasbrennstoffheizung nach Maßgabe des § 71h Absatz 1 oder
7. Solarthermie-Hybridheizung bestehend aus einer solarthermischen Anlage nach Maßgabe der §§ 71e und 71h Absatz 2 in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssiggasbrennstoffheizung nach Maßgabe des § 71h Absatz 4.



„Heizhammer“ und Regelungen zum Heizungseinbau

§ 71

Anforderungen an eine Heizungsanlage

(1) Eine Heizungsanlage darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 sowie der §§ 71b bis 71h erzeugt. Satz 1 ist entsprechend für eine Heizungsanlage anzuwenden, die in ein Gebäudenetz einspeist.

(2) Der Gebäudeeigentümer kann vor Inbetriebnahme einer Heizungsanlage die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden. Die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 in Verbindung mit den §§ 71b bis 71h ist auf Grundlage von Berechnungen nach der DIN V 18599: 2018-09* durch eine nach § 88 berechnete Person vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, die Heizungsanlage nach den Anforderungen des Nachweises einzubauen oder aufzustellen und zu betreiben. Der Nachweis ist von dem Eigentümer und von dem Aussteller mindestens zehn Jahre aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Behörde sowie dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Anforderungen des Absatzes 1 gelten für die folgenden Anlagen einzeln oder in Kombination miteinander als erfüllt, so dass ein Nachweis nach Absatz 2 Satz 2 nicht erforderlich ist, wenn sie zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude oder der Einspeisung in ein Gebäudenetz eingebaut oder aufgestellt werden und den Wärmebedarf des Gebäudes, der durch die Anlagen versorgten Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten oder des Gebäudenetzes vollständig decken:

1. Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz nach Maßgabe des § 71b,
2. elektrisch angetriebene Wärmepumpe nach Maßgabe des § 71c,
3. Stromdirektheizung nach Maßgabe des § 71d,
4. solarthermische Anlage nach Maßgabe des § 71e,
5. Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate nach Maßgabe der §§ 71f und 71g,
6. Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstoffheizung nach Maßgabe des § 71h Absatz 1 oder
7. Solarthermie-Hybridheizung bestehend aus einer solarthermischen Anlage nach Maßgabe der §§ 71e und 71h Absatz 2 in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstoffheizung nach Maßgabe des § 71h Absatz 4.

§ 71 Anforderungen an eine Heizungsanlage

„(1) Eine Heizungsanlage darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 sowie der §§ 71b bis 71h erzeugt. (...).“

Diese Regelung gilt NUR für Neubauten und komplett neue Heizanlagen!

KLIMAFREUNDLICHES HEIZEN: DAS GILT AB 1. JANUAR 2024*

NEUBAU

Bauantrag ab dem
1. Januar 2024



IM NEUBAUGEBIET

Heizung mit mindestens **65 Prozent**
Erneuerbaren Energien



AUSSERHALB EINES NEUBAUGEBIETES

Heizung mit mindestens **65 Prozent**
Erneuerbaren Energien frühestens ab **2026**

BESTAND



HEIZUNG FUNKTIONIERT ODER LÄSST SICH REPARIEREN

Kein Heizungstausch vorgeschrieben



HEIZUNG IST KAPUTT - KEINE REPARATUR MÖGLICH

Es gelten pragmatische **Übergangslösungen.***

Bereits **jetzt** auf Heizung mit **Erneuerbaren Energien**
umsteigen und Förderung nutzen.

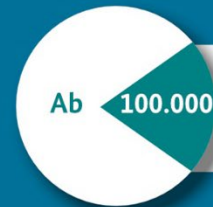
*Diese Grafik bietet einen ersten Überblick. Informieren Sie sich über Ausnahmen und Übergangsregelungen. Mehr: energiewechsel.de/geg

Kommunale Wärmeplanung

Die Wärmeplanung basiert auf einer Bestands- und einer Potenzialanalyse.



Das Wärmeplanungsgesetz regelt, bis wann in den Ländern Wärmepläne erstellt werden müssen.



Einwohnerinnen und Einwohner im Gemeindegebiet, sind Wärmepläne bis zum 30. Juni **2026** zu erstellen.



Einwohnerinnen und Einwohner im Gemeindegebiet, sind Wärmepläne bis zum 30. Juni **2028** zu erstellen.

Ab dann (spätestens) mind. 65% erneuerbare Energien für die Heizung!

Seit 1.1.2024

ab KWP (spätestens 2026/2028)

Einbau/Betrieb ab 2045

Heizungen mit fossilen Brennstoffen:
Beratungspflicht vor Einbau

Öl & Gasheizungen:
Müssen ab 2029
anteilig mit EE laufen



Fernwärme: Netz muss
sukzessive Anteil „grüner“
Wärme erhöhen

Öl & Gasheizungen:
Min. 65% EE-Anteil

Pelletheizung: Nur mit
nachhaltigen Pellets

Fernwärme: Netz muss
sukzessive Anteil „grüner“
Wärme erhöhen

Fossile Brennstoffe:
verboten. Heizungen
können mit „grünen“
Brennstoffen
weiterbetreiben werden
(falls verfügbar...)

Fernwärme: Netz mit
100% EE-Anteil

Welche Heizungen erfüllen die Vorgaben des GEG 2024?

- ✓ **Anschluss an ein Wärmenetz**

- ✓ **Elektrische Wärmepumpe**

- ✓ **Stromdirektheizung**

In Wohngebäuden mit maximal 2 Wohnungen und in selbstgenutztem Wohneigentum. Ansonsten gilt im Bestand: Eine Stromdirektheizung darf nur eingebaut, wenn das Gebäude die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz um mindestens 30 Prozent unterschreitet.

- ✓ **Solarthermie-Anlage**

Kann allein nicht 65% der Heizenergie bereitstellen

- ✓ **Heizungsanlagen die mit Biomasse / grünem oder blauem Wasserstoff betrieben werden**

Es müssen mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff erzeugt werden.

- ✓ **Wärmepumpen-Hybridheizung**

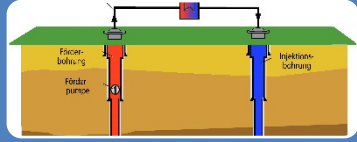
kombiniert mit Gas oder Biomasse

- ✓ **Solarthermie-Hybridheizung**

kombiniert mit Gas oder Biomasse; Vorgaben zur Mindestfläche Solarthermie proportional zur Wohnfläche.
Die Biomasse-, Gas- oder Flüssigbrennstofffeuerung muss zu mindestens 60 Prozent aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff erzeugt werden.

- ✓ **Warmwasserbereitung elektrisch**

Eine dezentrale Warmwasserbereitung, unabhängig von der Heizung, erfüllt die Anforderungen des GEG 2024. Elektrische Durchlauferhitzer müssen elektronisch geregelt sein.



Geothermie



Umweltwärme

- Die z.B. eine Wärmepumpe nutzt



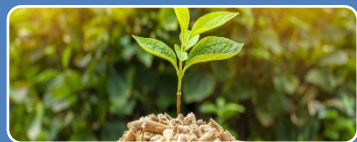
Elektrizität aus Photovoltaik oder Windkraft

- Unmittelbar am Gebäude erzeugt



Wärme durch Solarthermie

- Unmittelbar am Gebäude erzeugt



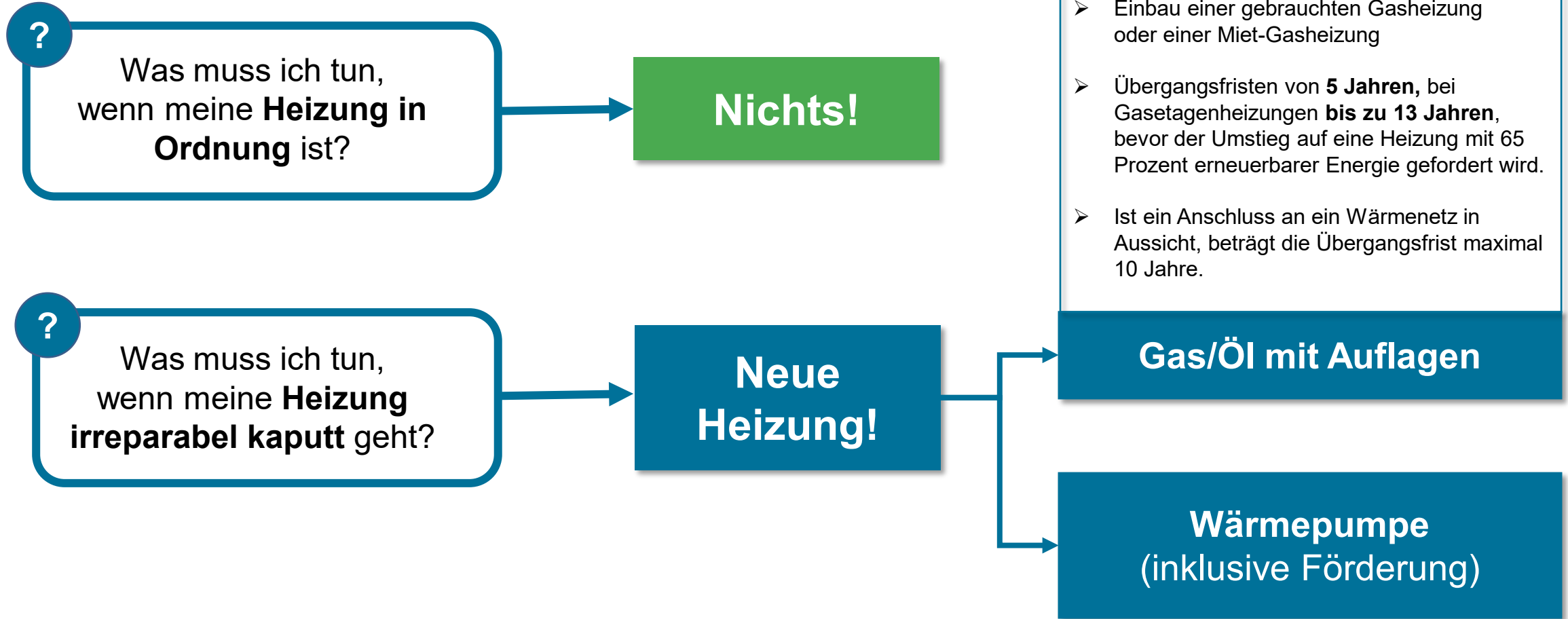
Wärme aus Biomasse

- Fest, flüssig oder Gasförmig, z.B. auch Pellets
- Deponiegas, Klärgas oder auch Klärschlamm



Wasserstoff

- „Grün“



Die Bundesförderung für effiziente Wohngebäude (BEG)

Basisförderung 	30 %	Höchstfördersatz 	70 %
Klimageschwindigkeits-Bonus 	20 %*	<u>Förderfähige Kosten</u> Die Förderung wird auf maximal 30.000 Euro Investitionskosten für die erste Wohneinheit gewährt. Das bedeutet beispielsweise in der Basisförderung einen maximalen Zuschuss von 9.000 Euro , beim Höchstfördersatz einen maximalen Zuschuss von 21.000 Euro .	
Einkommensabhängiger Bonus 	30 %		
Effizienz-Bonus 	5 %		
<small>Für den Einsatz von Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln oder Erdwärme als Wärmequelle</small>			
<small>Für den Austausch alter Öl-, Kohle-, Nachtspeicher- oder mindestens 20 Jahre alter Gas-Heizungen</small>			
<small>Für Haushalte mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von weniger als 40.000 €</small>			



*Der Klimageschwindigkeitsbonus ist degressiv angelegt und reduziert sich ab dem Jahr 2029 jährlich um drei Prozent

Klimageschwindigkeits-Bonus



20 %*

Für den Austausch alter Öl-, Kohle-, Nachtspeicher- oder mindestens 20 Jahre alter Gas-Heizungen

Einkommensabhängiger Bonus



30 %

Für Haushalte mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von weniger als 40.000 €

Achtung! Diese Boni gelten nur für selbstnutzende Eigentümer!

*Der Klimageschwindigkeitsbonus ist degressiv angelegt und reduziert sich ab dem Jahr 2029 jährlich um drei Prozent

✓ Wärmepumpe

5% Bonus für WP mit Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser...

...oder auch für normale Luft-WP mit natürlichen Kältemittel im System.

✓ Pelletheizung

Beim Einbau eines Partikelfilters, der die Einhaltung der Emissions-Grenzwerte für Staub $< 2,5 \text{ mg/Nm}^3$ Abgas sicherstellt gibt es einen Emissionsminderungszuschlag von zusätzlich **2.500 €**.

Zuschüsse für Effizienzmaßnahmen

- ✓ Dämmung der Gebäudehülle
- ✓ Anlagentechnik
- ✓ Heizungsoptimierung
- ✓ Gebäudenetze



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Förderung ohne ISFP

Fördersatz:
15% der Kosten

Max. Förderfähigen Ausgaben:
30.000€ pro Jahr

Förderung mit ISFP

Fördersatz:
15% der Kosten
+5 % Bonus

Max. Förderfähigen Ausgaben:
60.000€ pro Jahr

Neue Zuständigkeiten



✓ Zuschüsse Heizungtausch künftig KfW



✓ Zuschüsse für Effizienz-Einzelmaßnahmen beim BAFA

„BAFA“

Neu:

Ergänzendes Kreditangebot von bis zu 120.000 Euro pro Wohneinheit - zinsverbilligt für private Selbstnutzer von Wohngebäuden mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90.000 Euro - für den Heizungstausch und weitere Effizienzmaßnahmen

Neu:

Ergänzungskredit auch für Nichtwohngebäude. Der Ergänzungskredit kann über die Hausbank/Geschäftsbank beantragt werden

Achtung Änderung!

Künftig ist mit der Antragstellung **verpflichtend ein abgeschlossener Lieferungs- oder Leistungsvertrag** mit einem Fachunternehmen vorzulegen.

Die Erteilung der zu beantragenden Förderzusage ist als **aufschiebende oder auflösende Bedingung in den Lieferungs- oder Leistungsvertrag aufzunehmen**

Übersicht der Förderungen 2024

Förderungen Sanierung Wohngebäude 2024 (Stand 19.01.2024)			
Maßnahme	BAFA	KfW	Finanzamt
Heizungstechnik Wärmepumpe Biomasseheizung Solarthermie Brennstoffzellenheizung Wasserstofffähige Heizung Wärmenetz-Anschluss Gebäudenetz-Anschluss	-	BEG EM Basisförderung 30 % Zuschuss + 20 % Geschwindigkeitsbonus ¹ + 30 % Einkommensbonus ² + 5 % Effizienzbonus (Wärmepumpe) ³ max. Invest 30T€ 1. WE, je 15T€ ab 2., je 8T€ ab 7. max. 70 % Zuschuss inkl. Boni + pauschaler Zuschlag von 2.500 € (Biomasse) ⁴ + Ergänzungskredit max. 120T€ pro WE ⁵	§ 35c EStG 20 % Steuerbonus ⁶
Heizungstechnik Gebäudenetz Errichtung / Umbau / Erweiterung	BEG EM Basisförderung 30 % Zuschuss + 20 % Geschwindigkeitsbonus ¹ + 30 % Einkommensbonus ² max. Invest 30T€ 1. WE, je 15T€ ab 2., je 8T€ ab 7. max. 70 % Zuschuss inkl. Boni + pauschaler Zuschlag von 2.500 € (Biomasse) ⁴	BEG EM + Ergänzungskredit max. 120T€ pro WE ⁵	§ 35c EStG 20 % Steuerbonus ⁶
Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung	BEG EM Basisförderung 15 % Zuschuss max. Invest 30T€ pro WE + Jahr Mit Sanierungsfahrplan: + 5 % ISFP-Bonus, max. Invest 60T€ pro WE + Jahr	BEG EM + Ergänzungskredit max. 120T€ pro WE ⁵	§ 35c EStG 20 % Steuerbonus ⁶
Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung	BEG EM 50 % Zuschuss	BEG EM + Ergänzungskredit max. 120T€ pro WE ⁵	-
Gebäudehülle Dämmung Dach, Fassade, Keller / Fenster / Haustür / Sommerlicher Wärmeschutz	BEG EM Basisförderung 15 % Zuschuss max. Invest 30T€ pro WE + Jahr Mit Sanierungsfahrplan: + 5 % ISFP-Bonus, max. Invest 60T€ pro WE + Jahr	BEG EM + Ergänzungskredit max. 120T€ pro WE ⁵	§ 35c EStG 20 % Steuerbonus ⁶
Anlagentechnik Lüftung / Smart Home	BEG EM Basisförderung 15 % Zuschuss max. Invest 30T€ pro WE + Jahr Mit Sanierungsfahrplan: + 5 % ISFP-Bonus, max. Invest 60T€ pro WE + Jahr	BEG EM + Ergänzungskredit max. 120T€ pro WE ⁵	§ 35c EStG 20 % Steuerbonus ⁶
Komplettsanierung zum Effizienzhaus	-	BEG WG 261 Förderkredit, 5 bis 25 % Tilgungszuschuss je nach Effizienzhaus-Standard + 10 % Bonus für Worst Performing Buildings + 15 % Bonus bei serieller Sanierung	§ 35c EStG 20 % Steuerbonus ⁶
Fachplanung und Baubegleitung	BEG EM 50 % Zuschuss	BEG WG 261 / BEG EM 50 % (Tilgungs-)Zuschuss	§ 35c EStG 50 % Steuerbonus ⁶
Energieberatung (Sanierungsfahrplan)	EBW 80 % Zuschuss	-	-
Anlagen zur Stromerzeugung Photovoltaik / Wasser / Wind...	-	Erneuerbare Energien Standard 270 Zinsgünstiger Kredit	-
Altersgerechter Umbau Barriereabbau/Einbruchschutz	-	Altersgerecht Umbauen 159 Zinsgünstiger Kredit	-

Zusätzlich stehen in einigen Bundesländern und Kommunen Zuschüsse oder zinsgünstige Kredite für Sanierung oder Erneuerbare Energien zur Verfügung.

¹ Geschwindigkeitsbonus: 20 % bei Austausch Gaszentral-, Biomasse- (> 20 l) / Gasetagen-, Öl-, Kohle-, Nachtspeicher-Heizung (nur selbstnutzende Eigentümer), bei neuer Biomasseheizung Pflicht zur Kombination mit Solar oder Wärmepumpe
² Einkommensbonus: 30 % bei zu versteuerndem Haushaltseinkommen bis 40T€ (nur selbstnutzende Eigentümer)
³ Effizienzbonus Wärmepumpe: 5 % bei Wärmequelle Wasser, Erdreich, Abwasser oder Einsatz natürlicher Kältemittel
⁴ Emissionsminderungszuschlag Biomasse: pauschal 2.500 € bei Staubemission von max. 2,5 mg/m³
⁵ Ergänzungskredit: Zusätzlicher Zinsvorteil bis zu 2,5 % für selbstnutzende Eigentümer bei Haushaltseinkommen bis 90T€
⁶ Steuerbonus: Max. 40T€ Steuervorteil, verteilt auf 3 Jahre, nicht kombinierbar mit BAFA-KfW (nur selbstnutzende Eigentümer)

© energie-fachberater.de 19.01.2024 / Download Tabelle als PDF: www.energie-fachberater.de/foerderung-sanierung.php

AB 2024: ERHÖHTE FÖRDERUNG FÜR DEN HEIZUNGSTAUSCH

Die **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)** wird neu aufgestellt. Ab 2024 gelten höhere Fördersätze mit bis zu **70 Prozent** für den Heizungstausch. Weitere Effizienzmaßnahmen werden auch künftig mit bis zu **20 Prozent** gefördert.



WO BEANTRAGEN?

Die Förderung für den **Heizungstausch** kann bei der **KfW** beantragt werden. Einzelne **Effizienzmaßnahmen**, wie Fenstertausch oder Dämmung, beim **BAFA**.



AB WANN BEANTRAGEN?

Heizungstausch:
Ab **27. Februar 2024**: für Einfamilienhäuser

Zeitlich gestaffelt für Mehrfamilienhäuser sowie für Vermieterinnen und Vermieter, Kommunen und Unternehmen

Einzelne Effizienzmaßnahmen:
Ab **1. Januar 2024**: für alle Antragstellenden



ÜBERGANGSREGELUNG BEIM HEIZUNGSTAUSCH

Der Heizungstausch kann ab sofort beauftragt und der Förderantrag nachgereicht werden. So profitieren Sie schon jetzt von den neuen Fördersätzen. Diese Übergangsregelung gilt für Vorhaben, die **bis zum 31. August 2024** begonnen werden. Der Antrag muss **bis zum 30. November 2024** gestellt werden.

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

kaarst*

FÜRS KLIMA

ENERGIEQUARTIER
BLUMENVIERTEL

Haben Sie Fragen?

kaarst*

FÜRS KLIMA

ENERGIEQUARTIER
BLUMENVIERTEL

Angebote des Sanierungsmanagement

Angebote des Sanierungsmanagements

- **Kostenlose, unverbindliche Erstberatung** zu Sanierungsoptionen und Fördermitteln für Eigentümer:innen aus dem Projektgebiet (z. B. kommunale Fördermittel, KfW, BAFA) im Sanierungsbüro, telefonisch oder via E-Mail
- Umfangreiches **Informations- und Veranstaltungsangebot** rund um die Themen Gebäudesanierung und Energiesparen
- Termine zur Erstberatung sowie zu Veranstaltungen können Sie online unter www.kaarst.de/blumenviertel oder telefonisch unter **0800 – 4623600** vereinbaren.



Wo & wann Sie das Sanierungsmanagement finden

- **Telefonisch, via E-Mail oder in Präsenz**
im Sanierungsbüro im Albert-Einstein-Forum,
Schulzentrum 16, 41564 Kaarst
- **Sprechzeiten:**
Mi 09:00 -12:00 und 15:00 -17:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
- **Kontakt Daten:**
Telefon: 02041 7703995
E-Mail: energiequartier-blumenviertel@icm.de
Internet: www.kaarst.de/blumenviertel



kaarst*

FÜRS KLIMA

ENERGIEQUARTIER
BLUMENVIERTEL

**Vielen Dank für Ihre Teilnahme
und bis zum nächsten Mal**